

Aus den Verhandlungen des Bundesrates

(Vom 22. März 1949)

Herrn Gaston Bénédict, Honorarkonsul von Panama in Lausanne, wird das Exequatur erteilt.

(Vom 25. März 1949)

Für den Rest der am 31. Dezember 1954 ablaufenden Amtsdauer werden gewählt: Als Direktor der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt: Herr Dr. jur. Ulrich Oertli, bisher Subdirektor dieser Anstalt; als Subdirektor Herr Dr. phil. Walter Thalman, gegenwärtig Chef der mathematischen Abteilung der genannten Anstalt, an Stelle des Herrn Dr. jur. Ulrich Oertli.

Entsprechend seinem Gesuch wird Herr Dr. Paul Schläpfer, Direktor der Hauptabteilung B der eidgenössischen Materialprüfungs- und Versuchsanstalt und ordentlicher Professor für Chemie und Werkstoffkunde an der Eidgenössischen Technischen Hochschule auf Ende September 1949 unter Verdankung der geleisteten Dienste in den Ruhestand versetzt.

Als Mitglied des Verwaltungsrates der Allgemeinen schweizerischen Uhrenindustrie A.G. wird für den Rest der laufenden Amtsdauer Herr Dr. M. Iklé, Direktor der eidgenössischen Finanzverwaltung gewählt, an Stelle des verstorbenen Herrn H. Ryffel, alt Direktor der eidgenössischen Finanzkontrolle.

Als Delegierte für den in Lissabon vom 18.—24. April 1949 stattfindenden 16. Internationalen Kongress für Kunstgeschichte werden bezeichnet die Herren Prof. Dr. Paul Ganz, Oberhofen bei Thun; Prof. Adrien Bovy, Direktor des Kantonalen Kunstmuseums, Freiburg; Prof. Dr. Hans Robert Hahnloser, Bern; Prof. Dr. Joseph Gantner, Basel, und Dr. Wilhelm Wartmann, Direktor des Zürcher Kunsthauses, Zürich.

Als Mitglieder der schweizerischen Delegation für die internationale Verwaltungskonferenz, die am 18. Mai 1949 in Paris zum Zwecke der Revision der internationalen Telegraphen- und Telephonreglemente zusammentreten wird, werden folgende Herren bezeichnet: Von der Generaldirektion der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung: die Herren A. Möckli, Direktor der

Telegraphen- und Telephonabteilung, als Delegationschef; Herr Ch. Chappuis, Abteilungschef, als Stellvertreter des Delegationschefs; Herr A. Langenberger, Sektionschef; Herr W. Munz, Sektionschef; Herr P. Farine, Dienstchef.

Dem Kanton Thurgau wird an die Kosten der berufsbäuerlichen Siedlung «Eppelhausen», Gemeinde Hüttwilen, ein Bundesbeitrag bewilligt.

(Vom 28. März 1949)

Dem Kanton Wallis wird an die Kosten der Wiederherstellungsarbeiten in dem durch die Überschwemmungskatastrophe vom September 1948 verwüsteten Gebiete der Gemeinde Fully ein Bundesbeitrag bewilligt.

8478

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Reglement

über

die Lehrlingsausbildung im Berufe des Hammerschmieds

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

nach Massgabe von Artikel 5, Absatz 1, Artikel 13, Absatz 1, und Artikel 19, Absatz 1, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und von Artikel 4, 5 und 7 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Lehrlingsausbildung im Berufe des Hammerschmieds

1. Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer

Berufsbezeichnung: Hammerschmied.

Die Lehrzeitdauer beträgt 4 Jahre.

Gelernte Huf- und Wagenschmiede können nach einer Zusatzlehre von mindestens einem Jahr zur Lehrabschlussprüfung als Hammerschmied zugelassen werden.

Aus den Verhandlungen des Bundesrates

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.03.1949
Date	
Data	
Seite	593-594
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 587

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.